IN DER VILLA KAISERHOF JM

Newsletter

der

Anwalts- und Notarkanzlei Meyer & Meyer
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht,
Erbrecht und Strafrecht
Bahnhofsallee 2 ~ 61231 Bad Nauheim
www.MeyeruMeyer.de

März 2016

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Keine ALG-Sperre nach befristeter Beschäftigung

Bei einem Wechsel aus einem unbefristeten in ein befristetes Arbeitsverhältnis tritt keine Sperrzeit im Anschluss an die befristete Beschäftigung ein, wenn der Arbeitnehmer ein berechtigtes Interesse an der Lösung des unbefristeten Arbeitsverhältnisses hatte.
In einem Streitfall vor dem Sozialgericht Speyer war ein gelernter Maurer bei einem ca. 50 km von seinem Wohnort entfernten Arbeitgeber tätig. Diese unbefristete Beschäftigung kündigte der Maurer und arbeitete unmittelbar anschließend in einem Betrieb in der Nähe seines Wohnorts. Dieses Arbeitsverhältnis war allerdings von Anfang an auf höchstens zwei Monate befristet. Danach meldete sich der Maurer arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld. Die Bundesagentur für Arbeit stellte den Eintritt einer Sperrzeit von zwölf Wochen fest und verweigerte für diese Zeit die Zahlung von ALG I. Der Kläger habe ein unbefristetes Arbeitsverhältnis selbst gekündigt und habe damit bewusst eine Arbeitslosigkeit im Anschluss an das Ende des befristeten Arbeitsverhältnisses herbeigeführt. Gegen die Sperrzeitentscheidung wehrte sich der Maurer. Er habe die unbefristete Arbeitsstelle aufgegeben, um in der Nähe seines Wohnorts zu arbeiten, wodurch er in erheblichem Umfang Fahrtkosten einsparen konnte. Sein früherer Arbeitgeber habe auch nicht nach Tarif gezahlt und die Lohnzahlungen seien zudem nicht pünktlich erfolgt. Das SG Speyer hat der Klage mit Urteil vom 17.02.2016 (S I AL 63/15) stattgegeben. Nach Auffassung des Sozialgerichts hat die Bundesagentur für Arbeit zu Unrecht den Eintritt einer Sperrzeit festgestellt und die Zahlung von Arbeitslosengeld verweigert. Der Kläger habe ein berechtigtes Interesse an der Lösung des unbefristeten Arbeitsverhältnisses gehabt. Bei einem Wechsel aus einem unbefristeten in ein befristetes Arbeitsverhältnis trete eine Sperrzeit mit Anschluss an die befristete Beschäftigung nur ein, wenn den Arbeitnehmer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung seiner Interessen mit den Interessen der Versichertengemeinschaft ein anderes Verhalten zugemutet werden könne. Biete das befristete Arbeitsverhältnis für den Arbeitnehmer deutlich attraktivere Arbeitsbedingungen, sei es gerechtfertigt, das unbefristete Arbeitsverhältnis zu Gunsten eine befristeten Arbeitsverhältnisses zu lösen. Dies sei vorliegend der Fall gewesen. Der Kläger habe durch Aufnahme des befristeten Arbeitsverhältnisses seinen Anfahrtsweg zur Arbeit und damit die Höhe der Fahrtkosten drastisch verringert, was indirekt zu einem nicht nur geringfügig höheren Nettoarbeitsentgelt geführt habe. Zudem habe der Arbeitgeber des befristeten Arbeitsverhältnisses auch einen um ca. 20 % höheren Stundenlohn gezahlt. Damit waren die Arbeitsbedingungen in dem befristeten Arbeitsverhältnis deutlich attraktiver als in dem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis, so dass das Interesse des Klägers an einem Wechsel das Interesse der Versichertengemeinschaft an einer Fortführung des unbefristeten Arbeitsverhältnisses überwiege.

Kündigungsrecht/Arbeitsvertragsrecht

Ein Abwicklungsvertrag kann für den Arbeitnehmer die Möglichkeit vorsehen, sein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis zu erklären. Eine solche Erklärung bedarf jedoch gemäß § 623 BGB zwingend der Schriftform (BAG, Urteil vom 17.12.2015 – 6 AZR 709/14).

Entgeltrecht

Ein Zuschlag i. H. v. 25 % auf den jeweiligen Bruttostundenlohn bzw. die Gewährung einer entsprechenden Anzahl von bezahlten freien Tagen, stellt ohne das Vorliegen besonderer Umstände, die auf eine höhere oder geringere Belastung schließen lassen, regelmäßig einen angemessenen Ausgleich für geleistete Nachtarbeit i.S.v. § 6 Abs. 5 ArbZG dar. Bei Erbringung der regelmäßigen Arbeitsleistung in Dauernachtarbeit erhöht sich der Ausgleichsanspruch regelmäßig auf 30 % (BAG, Urteil vom 09.12.2015 – 10 AZR 423/14).

Erbschaft- und Erbschaftsteuerrecht

Erbschaftsteuer wird Chefsache

CSU-Chef Horst Seehofer will die Einigung der großen Koalition im Bundestag über die Erbschaftsteuer nicht akzeptieren und verlangt Nachbesserungen zu Gunsten von Firmenerben. Am 21.02.2016 formulierte er gemeinsam mit den zuständigen Ministern und bayrischen Unternehmensvertretern einen Forderungskatalog mit weiteren Verbesserungen. Dabei sieht der Kompromiss bereits neue Vorteile für Betriebe vor: Eine Investitionsklausel sowie eine für günstigere Firmenbewertung. Seehofer fordert aber darüber hinaus, dass die Hürden bei dem sogenannten Abschmelzmodell bei der von den Verfassungsrichtern verlangten Bedürfnisprüfung sinken müssten: Das vorhandene Privatvermögen dürfe nicht, wie es schon der Schäuble-Entwurf verlangt, mit einbezogen werden. Außerdem verlangen die Bayern, dass die Investitionsklausel auch für Schenkungen gelten soll und der Zeitraum dafür auf drei Jahre verlängert wird.

Wir sprechen gerne über die oben stehenden Themen und andere mit Ihnen. Kontaktieren Sie uns einfach!

Meyer & Meyer
Rechtsanwälte und Notar
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht, Strafrecht und Erbrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Bahnhofsallee 2
61231 Bad Nauheim
Telefon 06032-84567 ~ Telefax 06032-85629
www.MeyeruMeyer.de